



## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/32.82.01	öffentlich	2019/207	21.11.2019

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019					
Gemeinderat	17.12.2019					

### Widmung von Erschließungsanlagen im Gebiet der Gemeinde Ostbevern

#### Beschlussvorschlag:

Die nachfolgend genannten Erschließungsanlagen werden gem. § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung als öffentliche Straßen für den öffentlichen Verkehr freigegeben und gewidmet:

1. Baugebiet Kohkamp II (Anlage 1)
  - Ampferweg
  - Blumenweg
  - Distelweg
  - Kleegasse
  - Mohnweg
  - Wiesengrund
  
2. Baugebiet Wischhausstraße I. BA (Anlage 2)
  - Liszt-Weg
  - Mozart-Weg
  - Ravel-Weg

3. Verlängerung des Heinrich-Pohlmann-Weges (Anlage 3)
4. Verlängerung des Michael-Keller-Weges (Anlage 4)
5. Stichstraße der Wischhausstraße (Anlage 5)
6. Stichstraßen des Graf-Zeppelin-Ringes (Anlage 6)
7. Stichstraße zur Remise des Beverland-Resorts in der Bauerschaft Schlichtenfelde (Anlage 7)
8. Pfarrer-Harrier-Straße II. BA (Anlage 8)

Die Widmung erfolgt ohne Beschränkung auf bestimmte Nutzungsarten mit Ausnahme eines Fuß- und Radweges im Baugebiet Wischhausstraße, I. Bauabschnitt. Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Die beigefügten Übersichtspläne (Anlagen 1 bis 8) sind Bestandteil dieses Beschlusses.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Durch die Widmung der vorgenannten Erschließungsanlagen ergeben sich keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

---

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [ **X** ]

---

#### **Sachdarstellung:**

Die Widmung von Straßen ist in § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt. Danach ist die Widmung eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten. Die Widmung wird von der Straßenbaubehörde verfügt. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. In der Widmung sind die Straßengruppen, zu der die Straße gehört und die Beschränkungen der Widmung auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise sowie etwaige sonstige Besonderheiten festzulegen.

Voraussetzung für die Widmung ist gem. § 6 Abs. 5 StrWG NW, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer der Straße ist oder dass der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat. Die Gemeinde Ostbevern ist Eigentümerin der o. g. Straßengrundstücke.

---

Dr. Michael König  
Allgemeiner Vertreter

Barbara Roggenland  
Fachbereichsleiterin

Klaus Rüter  
Sachbearbeiter

---